

GB-01 Beschluss Beschlüsse

Antragsteller*in: Länderrat
Beschlussdatum: 14.04.2018

Ordnung für Onlinebeteiligung

1 Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine Partei, deren Entscheidungsprozesse durch repräsentative Gremien gestaltet und abgeschlossen werden. Beteiligung gehört seit jeher zum grünen Selbstverständnis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll es möglich sein, sich aktiv an den innerparteilichen Prozessen zu beteiligen und mitzubestimmen.

Partizipation und Repräsentation gehören in einer modernen grünen Partei zusammen gedacht. Mit dieser Ordnung beschreiben wir Verfahren und Abläufe von Onlinebeteiligung in der grünen Partei und beschreiben, wo es notwendig erscheint, Rechte und Pflichten der Beteiligten. Dabei gilt der Grundsatz, dass Onlinebeteiligung nicht die bisherigen Verfahren ersetzen, sondern ergänzen soll.

In einer Erprobungsphase bis Ende 2019 soll das Mitgliederbegehren im Rahmen der Erarbeitung des neuen Grundsatzprogramms eingesetzt werden, um dem Bundesvorstand inhaltliche thematische Impulse für die Entwurfserarbeitung geben zu können, die online durch alle Mitglieder kommentiert werden können. Im Rahmen der Erprobung werden wir auch untersuchen, inwieweit es Unterschiede bei der Nutzung dieser Beteiligungsmöglichkeiten zwischen den Geschlechtern gibt, und prüfen, welche Gründe dafür vorhanden sind, um das Ziel einer geschlechtergerechten Nutzung zu erreichen.

21 Instrumente

22 § 1 Mitgliederbegehren

- 23 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist berechtigt, ein
24 Mitgliederbegehren einzuleiten.
- 25 2. Die Einleitung wie auch die Teilnahme erfolgen über die dafür vorgesehene
26 Onlineplattform im Grünen Netz.
- 27 3. Mit dem Mitgliederbegehren können 50 Mitglieder den Bundesvorstand
28 auffordern, sich mit einem Sachverhalt auseinanderzusetzen und das
29 Ergebnis innerhalb von sechs Wochen auf der Onlineplattform zu
30 veröffentlichen.
- 31 4. Mitgliederbegehren auf Bundesebene können in Beteiligungsgrün von jedem
32 Mitglied gestartet werden. Ein Begehren steht in der ersten Phase 21 Tage
33 zur Kommentierung für alle Mitglieder zur Verfügung. Es können auch
34 Vorschläge für Textänderungen gemacht werden. Nach Ablauf der ersten Phase
35 soll das Begehren unter Berücksichtigung der Vorschläge überarbeitet
36 werden. Danach schließt sich eine zweite Phase an, in der innerhalb von 21

37 Tagen für das geänderte Begehren Unterstützung gesammelt werden muss.
38 Dabei muss eine Mindestzahl von 50 Unterstützer*innen gesammelt werden. Es
39 können mehr Unterstützer*innen gesammelt werden. Dabei soll das
40 Geschlechterverhältnis der Unterstützer*innen beim jeweiligen Begehren
41 angezeigt werden. Wird die erforderliche Unterstützung nicht erreicht,
42 werden Begehren als gescheitert gewertet und in der Onlineplattform
43 entsprechend gekennzeichnet. Eine Antwort des Bundesvorstandes ist dann
44 nicht erforderlich.

45 5. Bundesarbeitsgemeinschaften können Mitgliederbegehren einleiten, wie auch
46 die Möglichkeit eröffnen, dass Mitgliederbegehren an die
47 Bundesarbeitsgemeinschaft gerichtet werden können.

48 6. Die Gliederungen können für ihre Gliederungsebene ein Mitgliederbegehren
49 einführen. Die Quoren sollen in angemessener Form die Mitgliederzahl
50 berücksichtigen und werden in der Onlineplattform hinterlegt.

51 7. Gegenstand des Mitgliederbegehrens können alle die jeweilige Gliederung
52 betreffenden organisatorischen und politischen Sachverhalte sein. Das
53 Thema ist als offene Frage zu formulieren und kann begründet werden.
54 Ausgeschlossen sind Sachverhalte, die Persönlichkeitsrechte verletzen.
55 Darüber befinden im Streitfall die Vertrauenspersonen.

56 8. Weiterhin kann ein Mitgliederbegehren die folgenden Punkte zum Inhalt
57 haben:

- 58 • die Durchführung einer Mitgliederbefragung (§ 2 dieser Ordnung)
- 59 • die Einleitung einer Urabstimmungsinitiative (§ 25 Nr. 2 Alt. 1 der
60 Bundessatzung sowie Urabstimmungsordnung)
- 61 • die Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung (§ 12 Nr. 6 der
62 Bundessatzung)

63 Es gelten entsprechend die weiterführenden Regelungen.

64 § 2 Mitgliederbefragung

65 1. Die Mitgliederbefragung dient der frühzeitigen Einbeziehung der
66 Parteimitglieder in die Willensbildung der Bundespartei zu relevanten
67 Themen und zur programmatischen Weiterentwicklung. Die Ergebnisse der
68 Umfragen sind keine bindenden Beschlüsse, sondern Teil einer diskursiven
69 Willensbildung innerhalb der Partei.

70 2. Der Bundesverband führt in der Regel einmal im Jahr eine
71 Mitgliederbefragung zu einem inhaltlichen Schwerpunktthema durch.

72 3. Eine Mitgliederbefragung findet auch auf Begehren von zwei von Hundert der
73 Mitglieder statt.

74 4. Inhalt einer durch Mitgliederbegehren initiierten Mitgliederbefragung ist
75 eine umfangreiche Befragung zu dem durch das Begehren bestimmte
76 Schwerpunktthema. Daneben können weitere Fragen beispielsweise zur
77 allgemeinen politischen Situation, zur Partei oder demografische Fragen
78 gestellt werden.

- 79 5. In enger Rücksprache mit den Initiator*innen erarbeitet der Bundesvorstand
80 in den ersten 30 Tagen unter Berücksichtigung der Formulierung und
81 Begründung des Begehrens einen Vorschlag für die Befragung. Über den
82 Vorschlag soll Einvernehmen zwischen Vorstand und Initiator*innen erreicht
83 werden. Die Vertrauenspersonen (§ 7) moderieren bei Bedarf den Prozess.
- 84 6. Die Teilnahme bei der Mitgliederbefragung erfolgt über eine
85 Onlineplattform, die an das Grüne Netz angebunden ist. Die Identifizierung
86 erfolgt über die grünen Netzdaten.
- 87 7. Die Einladung zur Mitgliederbefragung erfolgt per E-Mail an eine in der
88 Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse.
- 89 8. Die über E-Mail nicht erreichbaren Mitglieder sollen in geeigneter Weise
90 informiert werden. Auf Anzeige ist eine schriftliche Beantwortung der
91 Befragung zu ermöglichen.
- 92 9. Der Bundesvorstand informiert die Mitglieder in Form einer Zusammenfassung
93 über das Ergebnis der Mitgliederbefragung. Dies hat bis spätestens zum
94 Ende des der Umfrage folgenden Jahresquartals zu erfolgen.
- 95 10. Ein einmal begehrt Sachverhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren
96 erneut Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein. Mit Zustimmung des
97 Vorstands kann davon abgewichen werden.

98 § 3 Vertrauenspersonen für Beteiligung

- 99 1. Ein Parteitag wählt zwei Vertrauenspersonen für Beteiligung für die Dauer
100 von zwei Jahren. Das Vorschlagsrecht für eine der beiden
101 Vertrauenspersonen liegt beim BAG-Sprecher*innenrat, für die andere
102 Vertrauensperson beim Bundesvorstand
- 103 2. In Streitfällen über Fragen der Beteiligung von Mitgliedern sind die
104 Vertrauenspersonen vor einer Anrufung des Schiedsgerichts einzubeziehen.
105 Sie sollen zwischen den Parteien mit dem Ziel der Beilegung des Streits
106 moderieren. In Streitfällen bei der Mitgliederbefragung können von den
107 beiden Parteien jeweils eine weitere Vertrauensperson benannt werden.

108 § 4 Weitere Regelungen

- 109 1. Das Frauenstatut ist anzuwenden.
- 110 2. Bei der Entwicklung und Durchführung von Beteiligungsformaten sind die
111 spezifischen Interessen von Minderheiten auf Anzeige anzuhören und
112 angemessen zu berücksichtigen.
- 113 3. Bei den Beteiligungsanwendungen werden nur so viele personenbezogene Daten
114 gesammelt, wie für die jeweilige Anwendung unbedingt notwendig sind.
- 115 4. Eine Offlinebeteiligung soll ermöglicht werden.